



**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
des Ostalbkreises
für das Ostalb-Klinikum Aalen
- Wachkoma AktivPflege Bopfingen**

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1 Sicherstellungsauftrag

(1) Nach § 1 Landespflegegesetz soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Der Landespflegeplan Baden-Württemberg, der nach § 3 Abs. 2 Landespflegegesetz Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung umfasst und den Rahmen für die Kreispflegepläne bildet, weist für den Landkreis folgende Bandbreiten für den Bedarf an stationären Pflegeplätzen aus:

	untere Bandbreite	obere Bandbreite
- Dauerpflege	2.630	2.910
- Kurzzeitpflege	70	90
- Tagespflege/Nachtpflege	150	200

(3) Nach den Festlegungen des Kreispflegeplans deckt die **Wachkoma AktivPflege Bopfingen** den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in Höhe von 18 (einschließlich 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze).

Die Inbetriebnahme des Pflegeheims für Menschen im Wachkoma Bopfingen hat der Krankenhausausschuss des Ostalbkreises am 12.07.2004 beschlossen.

(4) Der **Ostalbkreis - Eigenbetrieb Ostalb-Klinikum Aalen** hat mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe für die Wachkoma AktivPflege Bopfingen mit Datum vom 16.09.2004 einen unbefristeten Versorgungsvertrag über 18 vollstationäre Pflegeplätze (einschließlich 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Pflegeplätze abgeschlossen.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis **Ostalbkreis** beauftragt den Ostalbkreis - Eigenbetrieb Ostalb-Klinikum Aalen als Träger der Wachkoma AktivPflege Bopfingen mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

1. Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung

- Stationäre Pflegeleistungen
in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege
bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung

2. Unmittelbar mit dieser Tätigkeit verbundene Nebenleistungen:

- Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Einrichtung/en
- Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistung nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist

(2) Daneben erbringt die Pflegeeinrichtung keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Dezember 2023.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages leistet der Landkreis eine Ausgleichsleistung, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Pflegeheimes auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(3) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Pflegeheimes erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Pflegeheim den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis fordert das Pflegeheim zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das Pflegeheim diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Ostalbkreises vom 17. Dezember 2013 in öffentlicher Sitzung. Er tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Betrauungsakt vom 12. März 2008 außer Kraft.

Aalen, 18. Dezember 2013

.....
Klaus Pavel
Landrat